

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

I.

Mitglied können werden:

1. Sportvereine, die
 - a) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen;
 - b) in ihrer Satzung ausdrücklich bestimmen, dass sie sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder unterwerfen;
 - c) ihren Sitz in den am 09.05.1971 bestehenden württembergischen Regierungsbezirken haben;
 - d) in ihrem Namen weder den Namen einer natürlichen Person noch den Namen eines Unternehmens oder eines Produktes zum Zwecke der Werbung führen;
 - e) die Voraussetzungen der vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossenen Aufnahmeordnung erfüllen.

Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen von den Vorgaben der Buchstaben c) und d) abweichen.

2. Sportfachverbände, die
 - a) ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und denen Mitgliedsvereine des WLSB angehören,
 - b) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen;
 - c) in ihrer Satzung ausdrücklich bestimmen, dass sie die Satzung und die Ordnungen des WLSB anerkennen;
 - d) nach ihrer Satzung nur Sportvereine als ordentliche Mitglieder aufnehmen;

- e) in mindestens fünf ihrer dem WLSB angehörenden Mitgliedsvereinen insgesamt mehr als 500 Einzelmitglieder vorweisen können;
- f) auf Bundesebene einem dem DOSB angehörenden Spitzenverband angeschlossen sind oder dieser Spitzenverband begründete Aussichten hat, die Mitgliedschaft im DOSB zu erwerben.
- g) die Voraussetzungen der vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossenen Aufnahmeordnung erfüllen.

Der Vorstand kann von den Vorgaben der Buchstaben e) bis f) abweichen.

3. Verbände mit besonderer Aufgabenstellung, die
- a) die besondere Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängigen und in ihrer Satzung erläuterten besonderen Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverband sind;
 - b) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen;
 - c) die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB insbesondere auch hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder anerkennen;
 - d) in mindestens fünf ihrer dem WLSB angehörenden Mitgliedsvereinen insgesamt mehr als 500 Einzelmitglieder vorweisen können;
 - e) den Sitz der Organisation in Baden-Württemberg haben;
 - f) in ihrem Namen weder den Namen einer natürlichen Person noch den Namen eines Unternehmens oder eines Produktes zum Zwecke der Werbung führen;
 - g) die Voraussetzungen der vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossenen Aufnahmeordnung erfüllen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von den Vorgaben der Buchstaben d) bis f) abweichen.

II.

1. Innerhalb des WLSB darf eine Sportart grundsätzlich nur durch einen Mitgliedsverband betreut werden. Eine hiervon abweichende Regelung durch Abkommen einzelner Mitgliedsverbände untereinander ist mit Zustimmung des WLSB-Vorstandes möglich. In diesem Fall trifft der WLSB-Vorstand die notwendigen Festlegungen. Das gilt insbesondere für die Verteilung der Finanzmittel und die Zuständigkeiten in der Ausbildung.
2. Das Verfahren über die Aufnahme konkurrierender Mitgliedsverbände ist in der Aufnahmeordnung geregelt.

III.

1. Jeder WLSB-Mitgliedsverein muss in dem Sportfachverband des WLSB Mitglied sein, dessen Sportart von mindestens einem Mitglied des WLSB-Mitgliedsvereins ausgeübt wird. Werden mehrere Sportarten ausgeübt, so ist eine Mitgliedschaft in allen Sportfachverbänden des WLSB notwendig, deren Sportarten ausgeübt werden.

Eine Mitgliedschaft im WLSB ohne Mitgliedschaft in mindestens einem Sportfachverband des WLSB ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft in einem Sportfachverband des WLSB ohne Mitgliedschaft im WLSB.

2. Alle WLSB-Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem WLSB zum jeweils festgesetzten Termin alle Mitglieder (aktive, passive und sonstige Mitgliedschaftsformen) zu melden und der Sportart zuzuordnen, die das jeweilige Mitglied tatsächlich ausübt oder zuletzt ausgeübt hat. Ist danach eine Zuordnung nicht möglich, so ist das Mitglied der Sportart zuzuordnen, für die es sich ausspricht.
Näheres regelt § 20 I dieser Satzung sowie die Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege. Ergänzend hierzu kann der Vorstand bei Bedarf zur Frage der Zuordnung von Sportarten und Bewegungsangeboten zu Sportfachverbänden des WLSB auf Vorschlag der Sportfachverbände des WLSB eine Sportartenliste erlassen.
3. Die Aufnahme einer auf das Gebiet des WLSB beschränkten Bezirks- oder Landesgruppe eines Mitgliedsverbandes, dessen Gebiet sich über das gesamte Land Baden-Württemberg erstreckt, ist möglich.

Näheres zu Ziffer I. bis III. regelt die Aufnahmeordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

IV.

Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nähere Einzelheiten hierzu regelt die Ehrungsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 6 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

I. ERWERB

1. Die Aufnahme eines Vereins erfolgt durch Beschluss des Präsidiums nach vorheriger Anhörung des betreffenden Sportfachverbandes, dessen Sportart der Verein betreiben will. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlich an den WLSB zu richtender Antrag unter Vorlage der Satzung, Angabe der Anschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, der Abteilungen und ihrer Leiter sowie der Mitgliederzahl.
Anträge auf Aufnahme sind im offiziellen Verbandsorgan bekannt zu geben. Jedes WLSB-Mitglied kann der Aufnahme eines Vereins innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen.
2. Über die Aufnahme von Verbänden entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gelten hierfür die Vorschriften von Ziffer 1 dieser Bestimmung entsprechend. Die Sportfachverbände haben mit der Anmeldung die Anschriften der ihnen angehörenden Vereine, der Abteilungen sowie deren Mitgliederzahlen mitzuteilen; eine gleichzeitige Aufnahme von Vereinen und Sportfachverbänden ist durch Beschluss des Vorstands möglich. Bei den Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung genügt die Angabe der Mitgliederzahl.
3. Durch die Mitgliedschaft im WLSB gehören die Vereine und deren Mitglieder zugleich zu den Sportfachverbänden, deren Sportart sie betreiben. Über ihre Zulassung zum Wettkampf- und Spielbetrieb entscheidet der zuständige Verband. Bildet sich in einem Verein eine neue Sportabteilung, entscheidet gleichfalls der zuständige Fachverband über die Zulassung zum Wettkampf- und Spielbetrieb.

4. Durch die Mitgliedschaft im WLSB erwerben die Vereine zugleich die Mitgliedschaft in dem Sportkreis, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.

II. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erklärt werden kann;
 - b) bei Auflösung eines Mitgliedsvereins oder -verbandes;
 - c) durch Ausschluss.
2. Wird ein Verein, eine Vereinsabteilung oder ein Vereinsmitglied von einem Sportfachverband für aktive oder sonstige Vereinstätigkeit für eine begrenzte Frist oder für Dauer gesperrt, so kann der Vorstand diese Sperre auch auf die übrigen Sportfachverbände ausdehnen. Gegen diesen Beschluss ist eine Beschwerde nicht möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eines Mitgliedsverbandes oder eines Organs des WLSB möglich. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

 - a) ein Verein trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist;
 - b) dem Verein oder Verband die Gemeinnützigkeit aberkannt wird;
 - c) ein Verein oder eine Abteilung eines Vereins gegen die Interessen oder die Satzung des WLSB oder eines Mitgliedsfachverbandes in gröblicher Weise verstößt; Entsprechendes gilt für einen Mitgliedsverband;
 - d) ein Mitglied gegen Bestimmungen der Aufnahmeordnung verstößt;
 - e) ein Verein gegen die Verpflichtungen nach § 5 III. sowie § 20 dieser Satzung verstößt (Bestandserhebung);
 - f) die Aufnahmevoraussetzungen fehlen oder wegfallen; dies gilt nicht für § 5 I. 2. e).
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; der zuständige Mitgliedsverband ist zu benachrichtigen.

Der Ausschluss erfolgt

 - a) bei Mitgliedsvereinen durch das Präsidium;
 - b) bei Mitgliedsverbänden durch den Landessportbundtag.
5. Bei Ausschluss eines Vereins kann sowohl der Verein als auch der zuständige Mitgliedsverband schriftlich Berufung innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Ausschlussklärung einlegen.

Die Berufung ist an die WLSB-Geschäftsstelle zu richten und zu begründen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand in einer auf die Berufung folgenden Sitzung. Vor der Beschlussfassung muss dem Verein nochmals Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden. Wird der Ausschluss rechtskräftig, so ist der Verein damit auch aus allen Sportfachverbänden ausgeschlossen.